

# SATZUNG

## Sparkassen-Bürgerstiftung Gevelsberg



Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Im gesamten Text steht die männliche Form stellvertretend für Personen jeden Geschlechts.

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Sparkassen-Bürgerstiftung Gevelsberg“

und hat ihren Sitz in Gevelsberg.

(2) Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 (GV NW S. 274/SGV NW 40).

## **§ 2 Gemeinnütziger Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Stiftung sind:

1. Verbesserung des sozialen Umfeldes.

2. Die Förderung von Bildung, Kultur und Sport sowie des Heimatgedankens.

3. Die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe und die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Pflege von Kunstsammlungen

- Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs

- Errichtung von Sportanlagen

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Bereitstellung zweckgebundener Mittel

- Unterstützung der freien Verbände der Wohlfahrtspflege

- Unterstützung von Kindergärten und Jugendheimen

- Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung

- Bezuschussung von Informationsveranstaltungen und anderer berufsvorbereitender Maßnahmen.

Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

(4) Der Stadt Gevelsberg und den ihr nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel zugewendet werden.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Stiftungsvermögen, seine Erhaltung, verfügbare Mittel**

- (1) Das Stiftungsvermögen, das bei Errichtung der Stiftung 500.000,-- DM betragen hat, ist inzwischen auf 3.000.000,-- Euro aufgestockt worden. Es erhöht sich durch Zuwendungen nach Absatz 3 Satz 2; es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind nach Absatz 2 zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Absatz 1 bestimmt hat - sogenannte "Zustiftung" -.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendung nach Absatz 3 Satz 1 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Kann die Stiftung durch die Mittel nach Absatz 2 und 3 ihre Aufgaben nicht voll erfüllen, so ist eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens um bis zu 10 % zulässig. 90 % des Stiftungskapitals müssen erhalten bleiben. Die Mittel nach Absatz 2 und 3 sind in den folgenden Jahren zunächst für die Wiederauffüllung des Stiftungsvermögens zu verwenden.
- (6) Die verfügbaren Mittel nach Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

### **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) der Beirat,
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus 5 Personen, und zwar
  - a) dem Bürgermeister der Stadt Gevelsberg als Vorsitzendem, dieser wird bei seiner Abwesenheit vertreten vom 1. stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Gevelsberg,
  - b) einem Mitglied, das dem Verwaltungsrat der Sparkasse Gevelsberg-Wetter als Dienstkraft der Sparkasse im Sinne von § 10 Abs. 1 Buchstabe c) des Sparkasengesetzes angehört,
  - c) drei weiteren Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz in der Stadt Gevelsberg haben.

Die weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) und c) werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse Gevelsberg-Wetter für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrates gewählt.

- (2) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere stellt er die Beachtung des Stifterwillens sicher. Er beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Er nimmt den vom Vorstand aufgestellten Plan über die verfügbaren Mittel nach § 3 Absatz 6 zur Kenntnis und beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
  - a) die Verwendung der verfügbaren Mittel nach § 3 Absatz 6, soweit es sich nicht um laufende Ausgaben handelt,
  - b) einen vorübergehenden Vermögensverzehr nach § 3 Absatz 5,
  - c) Änderung der Satzung,
  - d) Auflösung der Stiftung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden die ordentlichen Vorstandsmitglieder der Sparkasse Gevelsberg-Wetter, wobei der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse auch den Vorsitz im Vorstand der Stiftung innehat.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Vorlage von Vorschlägen nach § 6 Absatz 2 Satz 3.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied. Vertreter und weiteres Mitglied werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt.

- (5) Vor Ablauf eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) legt der Vorstand dem Beirat einen Plan über die verfügbaren Mittel nach § 3 Absatz 6 vor; nach Ablauf des Rechnungsjahres legt er dem Beirat den von der Internen Revision der Sparkasse Gevelsberg-Wetter geprüften Jahresabschluss - aufgestellt nach den Grundsätzen des Aktiengesetzes - vor und gibt einen Rechenschaftsbericht.

### **§ 8 Beschlussfassung, ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Jedes Organ der Stiftung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

### **§ 9 Änderung der Stiftungszwecke und sonstiger Satzungsbestimmungen**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke vom Vorstand und Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und 3/4 der Mitglieder des Beirates. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt auf Vorschlag des Vorstandes der Beirat.

### **§ 10 Auflösung der Stiftung**

Der Beirat kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Beiratsmitglieder.

### **§ 11 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Gevelsberg, die es im Sinne von § 2 Absatz 1 nach Einwilligung des Finanzamtes zu verwenden hat.

## **§ 12 Unterrichtung der Stiftungs-Aufsichtsbehörde**

Die Stiftungs-Aufsichtsbehörde ist auf ihren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 13 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 14 Stiftungs-Aufsichtsbehörde**

Stiftungs-Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Arnberg, oberste Stiftungs-Aufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§ 15 Schlussvorschriften**

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. September 1997 außer Kraft.

Gevelsberg, 7. Dezember 2018

Claus Jacobi, Bürgermeister  
Vorsitzender des Beirates der  
Sparkassen-Bürgerstiftung Gevelsberg